

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



4. Jahrgang

Baruth/Mark, den 15. Januar 2010

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark	Seite 2
Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme	Seite 3
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark vom 17.12.2009	Seite 5
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark über die Jahresrechnung 2008 und die Entlastungserteilung gemäß § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg	Seite 6
Hinweis auf die Veröffentlichung der Ersten Vereinbarung zur Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung	Seite 7
ElsterLohn II/Elektronische Lohnsteuer-abzugsmerkmale ab 2012 (BMF)	Seite 7
Bauabgangsstatistik 2009 Land Brandenburg	Seite 7

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark im Februar

- **Stadtverordnetenversammlung:** am 24.02.2010 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** am 22.02. um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:** am 08.02.2010 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:** am 09.02.2010 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:** am 10.02.2010 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschlusnummer Kurzinhalt

09/188	Beschluss der Satzung über die Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme der Stadt Baruth/Mark (Sanierungssatzung - SanS -)
09/202	Beschluss der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung FwEntS -)
09/195	Grundsatzbeschluss über die Festsetzung des Leuchtentyps im OT Horstwalde und OT Petkus
09/127	Beschluss der Betriebssatzung des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark
09/129	Beschluss der Ersten Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Rechnungsprüfung
09/204	Beschluss der Jahresrechnung der Stadt Baruth/Mark -Entlastungserteilung
09/206	Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 6150.9499 - Stadtsanierung

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

09/207	Beschluss zur Vergabe des Liefervertrages zur Versorgung der Kindereinrichtungen und Schulen der Stadt Baruth/Mark mit Mittagessen an die Fa. Party- und Cateringservice Luckau
09/208	Beschluss zur Niederschlagung Gewerbesteuern

Baruth/Mark, den 17.12.2009

gez. *llk*

Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark

(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 17.12.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.12.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Treueprämie
- § 4 Reisekostenvergütung

- § 5 Zuschuss für kameradschaftliche Zwecke
- § 6 Beiträge für den Feuerwehrverband
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung, die Reisekostenentschädigung und Zuschüsse für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark. Die Erstattung des Verdienstausfalls bestimmt sich nach § 27 BbgBKG.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Jede Ortsfeuerwehr erhält einen freiwilligen Zuschuss bei durchgeführten Brandbekämpfungen, Havarien und Hilfeleistungen in Höhe von 20,00 €.

(2) Der Stadtbrandmeister erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 800,00 €.

(3) Die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 410,00 €.

(4) Die Wehrführer der Ortsteile Baruth/Mark und Petkus erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 360,00 €.

(5) Der Wehrführer des Ortsteiles Paplitz erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 230,00 €.

(6) Die Wehrführer der Ortsteile Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Merzdorf, Mückendorf, Radeland und Schöbendorf erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 160,00 €.

(7) Die Wehrführer des Ortsteiles Ließen sowie des bewohnten Gemeindeteiles Charlottenfelde erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 160,00 €.

(8) Die Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

(9) Der Gerätewart für feuertechnische Ausrüstung und der Gerätewart für Atemschutztechnik erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

(10) Durch die Entschädigung sind alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben abgegolten.

§ 3

Treueprämie

(1) Für die ununterbrochene aktive Mitarbeit in der Feuerwehr werden nach

- 30 Jahren	150,00 €
- 40 Jahren	200,00 €
- 50 Jahren	200,00 €

als einmalige Jubiläumsprämie gezahlt.

(2) Bei runden Feuerwehrgeburtstagen werden je Feuerwehr 150,00 € gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Steht zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Tagungen kein Dienstfahrzeug zur Verfügung und müssen daher notwendige Fahrten mit einem Privat-Pkw durchgeführt werden, so werden die entstehenden Reisekosten erstattet, soweit eine Genehmigung durch die Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark vorliegt.

§ 5

Zuschuss für kameradschaftliche Zwecke

(1) Die Stadt als Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke für aktive Mitglieder und Alterskameraden je Ortsfeuerwehr einen jährlichen Zuschuss von 4,00 €.

(2) Die Auszahlung erfolgt auf die Konten der einzelnen Ortsfeuerwehren bzw. in Bar an die Ortswehrführer.

§ 6

Beiträge für den Feuerwehrverband

Die Beiträge für den Feuerwehrverband werden vom Träger übernommen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark vom 18.10.2002 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 23.07.2008 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 17.12.2009

gez. *Ilk*

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 17.12.2009

gez. *Ilk*

Bürgermeister

Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme

der Stadt Baruth/Mark (Sanierungssatzung - SanS -) vom 17.12.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 142 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.12.2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
- § 2 Verfahren
- § 3 Sonstige Bestimmungen
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 32,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Innenstadt Baruth/Mark“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der im zugehörigen Lageplan im Maßstab 1: 2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.03.1998 in Kraft. Sie wird gemäß §§ 143 in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung zu diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich. Zugleich tritt die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs.1 und 3 BauGB vom 17.12.1997 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 17.12.2009

gez. *Ilk*

Bürgermeister

Anlage:

Lageplan Sanierungsgebiet „Innenstadt Baruth“ im Maßstab 1:2000

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird im Zusammenhang mit der Sanierungssatzung besonders hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sanierungssatzung vom 17.12.1997 in ihrer ursprünglichen Fassung weder anzeige- noch genehmigungspflichtig war. Die seit dem 13.03.1998 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen nach §§ 143 ff. BauGB bleiben wirksam.

Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

- nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ersatzbekanntmachung:

Der in der Bekanntmachung verkleinert wiedergegebene Lageplan kann im Maßstab 1:2000 im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten vom 18.01. bis zum 01.02.2010 eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 17.12.2009

gez. *Ilk*

Bürgermeister



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark vom 17.12.2009

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in Ihrer Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung /Name

(1) Der Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „EIGENBETRIEB WABAU“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Aufgabe des EIGENBETRIEBES WABAU ist die Trink- und Rohwasserversorgung, Abwasserentsorgung und die Verwaltung, Betreuung und Führung weiterer Infrastruktureinrichtungen der Stadt Baruth/Mark, im Bereich des kommunalen Schienenwegenetzes. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze - insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf- auch die Einrichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen, soweit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) abgeschlossen wurde.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Werkleitung

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5

Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Werkleitung wird im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig.

(6) Die Werkleitung hat den hauptamtlichen Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

§ 7

Werksausschuss

(1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 9 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 5 Vertretern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, und 4 sachkundigen Einwohnern.

(2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.

(3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.

Das sind insbesondere:

- a) Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall zwischen 25.000 Euro und 50.000 Euro liegt,
- b) Vergaben mit einem Wert zwischen 25.000,00 Euro und 50.000,00 Euro nach VOB/A,
- c) Vergaben mit einem Wert zwischen 10.000,00 Euro und 25.000,00 Euro nach VOL/A,
- d) Vergaben mit einem Wert zwischen 10.000,00 Euro und 25.000,00 Euro für geistige Leistungen z.B. nach HOAI,
- e) Stundung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Eigenbetrieb, zwischen 2.000,00 Euro und 10.000,00 Euro,
- f) Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes zwischen 1.000,00 Euro und 5.000,00 Euro,
- g) Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes zwischen 500,00 Euro und 2.500,00 Euro,
- h) Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Betrag zwischen 10.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt.

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8**Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Abs. 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9**Stellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird

- im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Abs. 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- im Rahmen des § 6 Abs. 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 10**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der EigV enthält.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

§ 11**Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12**In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 12.09.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark vom 22.11.2002 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 17.12.2009

gez. Ilk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 17.12.2009

gez. Ilk

Bürgermeister

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark**über die Jahresrechnung 2008 und die Entlastungserteilung gemäß § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg**

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 - GO - (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) hat die Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 16.12.2009 Folgendes beschlossen:

- Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 37 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wie folgt fest:

Jahresrechnung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2008

1.1.	Kassenmäßiger Abschluss	- EUR -
	Gesamt - Ist-Einnahmen	25.863.392,65
	Gesamt - Ist-Ausgaben	19.582.121,26
	Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2008	6.281.271,39
1.2.	Ergebnis der Haushaltsrechnung	
	Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	9.835.524,16
	Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	5.321.746,99
	Summe Soll-Einnahmen	15.157.271,15
	+ neue Haushaltseinnahmereste	1.071.167,75
	./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	1.566,99
	./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	12.353,34

Summe bereinigter Soll-Einnahmen 16.214.518,57

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	9.776.109,57
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	3.888.938,37
Summe Soll-Ausgaben	13.665.047,94
+ neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	47.061,25
Vermögenshaushalt	2.569.751,35
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00
Vermögenshaushalt	67.692,13
./. Abgang alter Kassenausgabereste	-350,16
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	16.214.518,57
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	
./. bereinigte Soll-Ausgaben	0,00

- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Baruth/Mark des Haushaltsjahres 2008 wird dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 - GO - (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltsrechnung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2008 vom 20.04.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltsrechnung liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, Bürgerbüro, 15837 Baruth/Mark, öffentlich aus.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Baruth/Mark, den 17.12.2009

llk

Bürgermeister

Hinweis

auf die Veröffentlichung der Ersten Vereinbarung zur Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194) wird darauf hingewiesen, dass die - durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming am 17.12.2009 genehmigte - Erste Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 18.12.2009, Nr. 42, bekannt gemacht worden ist.

Baruth/Mark, den 29.12.2009

gez. llk

Bürgermeister

ElsterLohn II/Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2012 (BMF)

Das BMF weist im Rahmen einer Pressemitteilung darauf hin, dass die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches System ersetzt wird. Das Verfahren heißt ElsterLohn II und geht im Jahr 2012 an den Start.

Hintergrund: Unter dem Namen ElsterLohn I werden bereits seit einigen Jahren die Daten der Lohnsteuerbescheinigung elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Früher wurden diese Angaben auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte eingetragen oder als Bescheinigung aufgeklebt. Das ElsterLohn II genannte Vorhaben soll die Lohnsteuerkarte nun vollständig ersetzen und die lohnsteuerlichen Merkmale des Arbeitnehmers nur noch über ein elektronisches System erfassen und für den Arbeitgeber zum Abruf bereitstellen. Die Lohnsteuerkarte 2010 ist daher die letzte ihrer Art: Künftig wird der Arbeitgeber mithilfe ihm von seinem Arbeitnehmer mitgeteilten Daten (Identifikationsnummer und Geburtsdatum) die für den Lohnsteuerabzug benötigten Daten bei der Finanzverwaltung abrufen können. Diese Daten werden in der sog. ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zentral (BZSt) verwaltet. ELStAM steht für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Hierzu führt das BMF weiter aus: Alle Steuerfälle werden über die Steuer-Identifikationsnummer zugeordnet und zentral verwaltet. Die Identifikationsnummer wurde im Laufe des Jahres 2008 flächendeckend eingeführt und ist seither von der Geburt des Steuerpflichtigen an lebenslang gültig. Das Ziel von ElsterLohn II ist es, die Kommunikation zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und dem Finanzamt zu erleichtern und sie vollständig, individuell, papierlos und sicher zu organisieren.

Kalenderjahr 2011: Für das Jahr 2011 wird es keine neue Lohnsteuerkarte mehr geben. Da die ELStAM-Datenbank vollumfänglich erst 2012 zur Verfügung stehen wird, ist Folgendes geplant: Die Lohnsteuerkarte 2010 soll ihre Gültigkeit behalten und zwar grundsätzlich einschließlich der eingetragenen Freibeträge. Nimmt ein Arbeitnehmer zum ersten Mal eine lohnsteuerpflichtige Beschäftigung auf und hat daher keine Lohnsteuerkarte 2010, kann das Finanzamt auf Antrag eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausstellen. Zur Vereinfachung sind Ausnahmen geplant, z. B. soll der Arbeitgeber für Ausbildungsverhältnisse auch ohne diese Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 die Lohnsteuerklasse I zu Grunde legen können.

Technische Umsetzung: Realisiert wird ElsterLohn II im Rahmen des Vorhabens KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die technische Umsetzung erfolgt im Auftrag des Bundeszentralamts für Steuern und des Landes Nordrhein-Westfalen durch den IT-Dienstleister des Bundes, dem ZIVIT (Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik).

Wann geht ElsterLohn II an den Start? Der Einsatz des Verfahrens ist ab 2012 vorgesehen. Dies soll Anfang 2010 gesetzlich geregelt werden. Um alle bei den Gemeinden vorhandenen Daten der Lohnsteuerkarten korrekt und vollständig zu erfassen, sind umfangreiche Vorarbeiten erforderlich, die einen nicht unerheblichen zeitlichen Vorlauf benötigen.

Quelle: BMF online v. 11.12.2009

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60

10315 Berlin

Bauabgangsstatistik 2009 Land Brandenburg

Berlin, November 2009

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.